

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

14. März 1870.

Verordnung,

die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineral-Ölen betreffend.

Zur Sicherung gegen die mit der Aufbewahrung und Lagerung leicht entzündbarer Mineral-Öle verbundenen Gefahren wird auf Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1854 §. 1 Ziffer 2 und im Anschluß an die für das Königreich Preußen neuerdings hierüber erlassenen Vorschriften hierdurch verordnet, daß die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum (Erdöl), Ligroin, Petroleum-Aether, Phologen und ähnlichen flüchtigen Mineral-Ölen vom 1. Juni d. J. an im Großherzogthum nur unter Beobachtung nachstehender Vorschriften stattfinden darf.

§. 1.

Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen behufs des Detail-Handels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfund betragen.

§. 2.

Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Zentner einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (nach Straßen, Höfen etc.) haben.

§. 3.

Mengen bis 500 Pfund einschließlich dürfen in den mit den Verkaufslökalen in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gelagert werden, sofern dieselben den im §. 2 gegebenen Bestimmungen entsprechen

Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineral-Öle dienenden Theils der Lagerräume muß jedoch mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfestem Material hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens $\frac{1}{2}$ Meter breiter Zwischenraum verbleibt.

§. 4.

Zur Lagerung von Mengen über 500 Pfund bis 25 Zentner einschließlich dürfen nur abgeschlossene Lagerräume benutzt werden, welche außer den im §. 2 angeführten noch folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Keller- resp. Speicher-Räume müssen feuersicher hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisen-Konstruktionen und Holzverbindungen, eisernen oder hölzernen Säulen und Trägern ist ausgeschlossen.
- b) Unter der Sohle derselben muß sich eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.
- c) Thüröffnungen dürfen in keiner geringern Höhe als 16 Centimeter über dem Fußboden angelegt werden; die Thüren müssen aus Eisen bestehen, oder mit starkem Blech überkleidet sein.
- d) Die Fensteröffnungen müssen mit Eisenblech verkleidete und von Außen verschließbare Läden besigen.
- e) Die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft.
- f) Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von Außen angebrachter, durch Umhüllungen genügend geschützter Flammen bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht ist unzulässig.

§. 5.

Mengen über 25 Zentner dürfen nur in besonderen Lagerhäusern gelagert werden. Diese müssen mindestens 150 Meter von anderen Baulichkeiten entfernt und so belegen sein, daß sie bequem von allen Seiten mit Löscheräthen umfahren werden können. Die Anwendung von Holz-Konstruktionen ist unzulässig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens 6 Decimeter tiefer als die Terrain-Sohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

§. 6.

Wer die Lagerung und Aufbewahrung der ebengenannten Leuchtstoffe nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 2, 3, 4 und 5 beabsichtigt, hat der Orts-Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

§. 7.

Zuweiterhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs oder des Gesetzes zur Sicherung gegen Feuerbrünste vom 29. April 1829 Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Die Vorschriften der Ministerial-Bekanntmachungen vom 28. Januar, 3. Juni und 24. November 1863 bleiben, soweit sie sich auf den Transport des Petroleums beziehen und mit vorstehenden Bestimmungen nicht in Widerspruch stehen, auch fernerhin in Kraft.

Die Polizei-Behörden sind hiermit angewiesen, die Befolgung gegenwärtiger Verordnung in geeigneter Weise gehörig zu überwachen.

Weimar am 21. Februar 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
von Wagdorf.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Durch höchste Entschliesung Seiner königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Herrn Albert Werkmeister auf Westend bei Charlottenburg auf dießfalliges Nachsuchen ein Erfindungs-Patent auf einen Universal-Flüssigkeitsmesser nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung und Zeichnung unter allen Voraussetzungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt v. J. 1843 S. 13 bis 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums erteilt worden.

Uebrigens ist dieses Patent als erloschen zu betrachten, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der fraglichen Erfindung im Großherzogthum nicht binnen Jahresfrist anher nachgewiesen wird.

Nachdem die dießfallige Urkunde unterm heutigen Tag ausgefertigt worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 9. Februar 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
Für den Departements-Chef:
J. v. Hellendorff.

Durch höchste Entschlieſung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist den Herren Carl Baumgarten und Siegfried Bloß in Berlin auf dießfalliges Nachsuchen ein Erfindungs-Patent auf ein Instrument zum sofortigen Niederschreiben der auf einem Klavier gepielten Noten, genannt Notograph, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung und Zeichnungen unter allen Voraussetzungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt v. J. 1843 S. 13 bis 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der fraglichen Erfindung im Großherzogthum nicht binnen Jahresfrist anher nachgewiesen wird.

Nachdem die dießfallige Urkunde unterm heutigen Tag ausgefertigt worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 23. Februar 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. v. Helldorff.

Als Haupt-Agent der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ist an der Stelle des Kaufmanns Hermann Knittel hier der Bezirks-Vorsteher Fr. Schilling daselbst eingetreten.

Es wird solches anburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 2. März 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. v. Helldorff.

Vom Bundes-Gesetzblatt ist die Nummer 4 erschienen und enthält:

- (Nr. 418.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 7,200,000 Thalern.
(Nr. 419.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath des Deutschen Zollvereins. Vom 18. Februar 1870.
(Nr. 420.) Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundes-Stempel-Marken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempel-Steuer zum Betrage von 22 $\frac{1}{2}$ Groschen. Vom 21. Februar 1870.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.